

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 4.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 11. — Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsbeschleunigungsgesetzg. S. 11.

(Nr. 4162.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 10. Januar 1913.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Ergänzung der am 9. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 925) bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen beschlossen:

„Zum X. Abschnitt. Kontrollmaßnahmen. (Zu § 51)“ tritt nachstehende Vorschrift:

9. Als Absatz von Kalisalzen nach dem Ausland (§§ 3, 4 des Gesetzes) ist das Verbringen von Kalisalzen auf jenseits der Grenze belegene Grundstücke zum Zwecke der Düngung nicht zu behandeln, sofern diese Grundstücke von innerhalb der Grenze belegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden.

Die Bundeszentralbehörden werden ermächtigt, Kontrollvorschriften zu erlassen.
Berlin, den 10. Januar 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.
